



Datum: 17.12.2014 Nr.: 51

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Geschäftsordnung des Vorstands des Departments für Nutztierwissenschaften (DNTW)

1626

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 755 „Nanoscale Photonic Imaging“

1630

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Der Vorstand des Departments für Nutztierwissenschaften (DNTW) hat in der Sitzung am 10.11.2014 die Geschäftsordnung des DNTW beschlossen (§ 33 Abs. 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen):

**Geschäftsordnung des Vorstands des Departments für Nutztierwissenschaften
(DNTW) der Fakultät für Agrarwissenschaften****§ 1 Einberufung und Einladung**

(1) ¹Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. ²Sofern der Vorstand nichts anderes beschließt, tritt er in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat zusammen.

(2) Er muss zudem tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Vollversammlung beantragt wird.

(3) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und ist von der Direktorin oder dem Direktor oder im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung spätestens fünf Werktage (ohne Samstag) vor einer Sitzung, möglichst mit allen Anlagen, zu versenden.

(4) ¹Jedes Mitglied des Vorstands ist im Falle seiner Verhinderung verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen und dies der Direktorin oder dem Direktor anzuzeigen. ²Bei der Bestimmung der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten. ³Das verhinderte Mitglied überlässt die Sitzungsunterlagen seiner Stellvertretung.

§ 2 Tagesordnung

(1) ¹Die Tagesordnung wird vorläufig von der Direktorin oder dem Direktor aufgestellt. ²Der Vorstand beschließt nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die endgültige Tagesordnung. ³Dabei kann er die vorläufige Tagesordnung ändern.

(2) ¹Jedes Mitglied des Vorstandes kann spätestens bis zum siebten Kalendertage (12.00 Uhr) vor dem Sitzungstag schriftlich Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung anmelden. ²Nimmt die Direktorin oder der Direktor eine Anmeldung nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie oder er dies dem anmeldenden Vorstandsmitglied vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit. ³Auf Wunsch des anmeldenden Vorstandsmitglieds wird der vollständige Inhalt der Anmeldung den übrigen Vorstandsmitgliedern mit der Sitzungseinladung übermittelt.

(3) Über Gegenstände, die in die vorläufige Tagesordnung erst nach deren Versand aufgenommen wurden, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes Einspruch erhebt.

(4) ¹Wird ein Antrag in Textform begründet, so ist die Begründung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung zu versenden. ²In Personalangelegenheiten soll die Begründung nicht versandt, sondern als Tischvorlage oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

§ 3 Sitzungsverlauf

(1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

A. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

B. Durchführung der Sitzung

Feststellung der Tagesordnung

Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung

Mitteilungen

Fragen

Personalia

Finanzen

Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung unter „Allgemeines“ genannten Verhandlungsgegenstände

Verschiedenes

C. Schließung der Sitzung

(2) Die Direktorin oder der Direktor kann aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Erstellung der Tagesordnung von dem in Absatz 1 beschriebenen Sitzungsverlauf abweichen.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung behandelt werden; eine Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

§ 4 Sitzungsleitung, Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Die Vorstandssitzungen werden von der Direktorin oder Direktor des DNTW oder im Vertretungsfall durch deren oder dessen Stellvertretung eröffnet, geleitet und geschlossen.

²Sie oder er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung; sie oder er sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ³Die Sitzungsleitung kann einem anderen Mitglied übertragen werden.

(2) Die Sitzungsleitung legt die Geschäftsordnung in der und für die Sitzung aus; bei Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(3) ¹Mitgliedern des Vorstands wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die durch Heben einer Hand anzuzeigen sind, erteilt. ²Sie dürfen eine Redezeit von 2 Minuten nicht überschreiten. ³Die Sitzungsleitung ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen.

(4) ¹Mitglieder des Vorstands, die zum Verfahren Ausführungen machen oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Rednerliste. ²Sie dürfen sich allein hierzu äußern.

(5) ¹Der Vorstand kann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes vertagen, wenn sich bei der Beratung neue Gesichtspunkte ergeben haben, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen, oder wenn ein anderer wichtiger Grund für die Vertagung vorliegt. ²Eine Vertagung soll nicht erfolgen, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes bereits einmal vertagt wurde.

§ 5 Sondervotum

¹Jedes Vorstandsmitglied kann seinen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies in der Sitzung ankündigt. ²Das Sondervotum ist binnen vier Werktagen nach der Vorstandssitzung in Textform bei der Direktorin oder dem Direktor einzureichen. ³Es ist dem Beschluss des Vorstands beizufügen.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) ¹Der Vorstand tagt nichtöffentlich; die Hochschulöffentlichkeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Einzelfall durch Beschluss zugelassen werden. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten sowie finanzielle Angelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. ³Alle anderen Beschlüsse sind auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands in geheimer Abstimmung zu treffen.

(2) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, allen Mitgliedern und Angehörigen des Departments auf ihren Wunsch Gelegenheit zu geben, sich vor ihm in ihren eigenen Angelegenheiten zu äußern, sofern eine schriftliche Äußerung nicht ausreichend erscheint. ²An der weiteren Beratung und Beschlussfassung nehmen diese Personen nicht teil und haben den Sitzungsort zu verlassen. ³Außer bei Personalangelegenheiten sowie finanzielle Angelegenheiten sind die Mitglieder berechtigt, unter Wahrung der Vertraulichkeit dieser Beratungen im Einzelnen die von ihnen Vertretenen über im Vorstand zu behandelnde oder bereits behandelte Gegenstände, im Falle eines Beschlusses einschließlich der maßgeblichen Erwägungen, zu informieren.

§ 7 Gäste

- (1) Personen, die die Behandlung eines Gegenstandes erleichtern können, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden.
- (2) ¹Die Einladung erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor. ²Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.
- (3) Wird bei Anmeldung eines Tagesordnungspunkts die Einladung eines Gasts beantragt, sind in dem Antrag die vollständigen Kontaktdaten des Gasts anzugeben.

§ 8 Protokoll

- (1) ¹Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das durch die Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. ²Dieses muss Sitzungstag, Uhrzeit und Sitzungsort, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. ³Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind spätestens zwei Werktage nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Direktorin oder dem Direktoreinzureichen. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Direktorin oder den Direktor in einem Vermerk zu protokollieren.
- (2) Das vorläufige Protokoll soll spätestens fünf Werktage nach dem Sitzungstag an die Mitglieder versandt werden.
- (3) Die vorläufigen Protokolle sind dem Vorstand auf der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Protokolle sind in der Reihenfolge der behandelten Tagesordnungspunkte anzufertigen.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung, Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
-

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 26.11.2014 beziehungsweise am 09.12.2014 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 755 „Nanoscale Photonic Imaging“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.05.2014; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

**Ordnung des Sonderforschungsbereichs 755
„Nanoscale Photonic Imaging“****§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der Sonderforschungsbereich 755 „Nanoscale Photonic Imaging“ (im Folgenden SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.

(2) ¹In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten „Photonische Abbildungen auf der Nanometerskala“ bearbeitet. ²Er gliedert sich in drei Projektbereiche, die aus insgesamt 20 Teilprojekten bestehen, sowie zwei zentralen Management-Projekten.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, dem wissenschaftlichen Nachwuchs und die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

§ 2 Mitglieder; Angehörige

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) ¹Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. ²Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, können die Angehörigkeit beim Vorstand beantragen.

(5) ¹Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;
- (b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung des Lehrstuhls durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;
- (c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

(6) ¹Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(7) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(8) ¹Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. ²Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. ²Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

- (a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
 - (b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
 - (c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
 - (d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung;
 - (e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.
- (7) Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB in Rücksprache mit vorheriger der DFG.
- (8) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
- (9) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4 Organe des SFB

Der SFB hat folgende Organe:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand
- (c) Sprecherin oder Sprecher.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
 - (b) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
 - (c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
 - (d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
 - (e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- (2) Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(4) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform mit angemessener Frist vor dem Sitzungstermin beim Sprecher bzw. Vizesprecherin anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder in Textform versendet.

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: der Sprecherin oder dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher sowie drei weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. ²Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Wählbar sind unbefristet beschäftigte, hauptberufliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen, die Mitglieder des SFB sind; die Sprecherin oder der Sprecher ist Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

(3) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

(a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;

(b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);

(c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;

(d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;

(e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 20.000 Euro;

(f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;

(g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Entzug der Mitgliedschaft;

(h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;

- (i) Abstimmung mit dem Präsidium über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen;
- (j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- (k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- (l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- (m) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung.

³Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

§ 7 Amtszeit und Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. ²Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes.

(4) ¹Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört

- (a) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
- (b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 20.000 Euro;
- (c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- (d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- (e) die Leitung des "Z-Projekts: Zentrale Aufgaben".

²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

(1) ¹Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. ²Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- (a) Dienstreisen;
- (b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;

(c) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;

(d) Personal;

(e) Pauschale Mittel (beinhaltet das Start-up fund Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler).

³Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. ⁴Der Vorstand wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag entscheiden.

§ 9 Verbleib der angeschafften Geräte

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Der Vorstand stets über den Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. ²Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. ³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ.

(4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) ¹Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

(a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,

(b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands.

²Das betroffene Organ ist unverzüglich per E-Mail über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

§ 11 Schlussvorschrift

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Tim Salditt (Sprecher),

Prof. Dr. Sarah Köster (Stellvertretende Sprecherin),

Prof. Dr. Stephan Herminghaus (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Alexander Egner),

Prof. Dr. Axel Munk (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Thorsten Hohage),

Prof. Dr. Simone Techert (Stellvertretung durch: Prof. Dr. Hans-Ulrich Krebs).

²Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum 30.06.2015 fort. ³Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2015 durchzuführen. ⁴Die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstands nach Satz 3 endet mit Ablauf des 30.06.2019.
